

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonale Energieverordnung, kEnV)

vom 20. April 2010¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG)²,

beschliesst:

I. ORGANISATION

§ 1 Regierungsrat

Der Regierungsrat genehmigt das Programm zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen Energienutzung sowie zur Nutzung umweltschonender, erneuerbarer Energien und Abwärme (Förderprogramm).

§ 2 Direktion

Die Direktion sichert die Förderbeiträge gemäss Art. 28 kEnG² zu.

§ 3 Energiefachstelle

Die Energiefachstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erstellung des Förderprogramms;
2. die Kontrolle der Wirksamkeit der Fördermassnahmen und die Einforderung der dafür notwendigen Informationen;
3. die Einreichung von Gesuchen um Globalbeiträge beim Bundesamt;
4. die jährliche Berichterstattung gemäss Art. 15 Abs. 4 des Energiegesetzes (EnG)³ an das Bundesamt.

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Genehmigung des Energienachweises im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
2. die Kontrolle der Bauten oder Anlagen auf deren Übereinstimmung mit dem im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens genehmigten Energienachweis.

II. ENERGIESPARMASSNAHMEN BEI BAUTEN UND ANLAGEN

A. Allgemein

§ 5 Stand der Technik

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der im Anhang 1 verbindlich erklärten Normen und Merkblätter der Fachorganisationen.

² Die Normen und Merkblätter können bei der Energiefachstelle zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

§ 6 Begriffe **1. Baubewilligungspflicht**

Die Baubewilligungspflicht für Bauten und Anlagen sowie für Vorgänge richtet sich nach der Baugesetzgebung⁴.

§ 7 2. Neubau, Umbau, Umnutzung

¹ Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen gelten ausser in Bagatellfällen als Neubauten im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 kEnG². Sie haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

² Als vom Umbau im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Ziff. 2 kEnG² betroffen gilt ein Bauteil, wenn an ihm mehr als bloss Oberflächen-, Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.

³ Als von der Umnutzung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Ziff. 2 kEnG² betroffen gilt ein Bauteil, wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird.

§ 8 3. haustechnische Anlagen

Als haustechnische Anlagen gelten energierelevante Installationen, die in Zusammenhang mit einer Baute oder Anlage stehen.

§ 9 4. erneuerbare und fossile Energie

¹ Als erneuerbare Energie gilt Energie aus Quellen, die nach menschlichem Ermessen nicht verbraucht werden können oder sich immer wieder erneuern, insbesondere Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie sowie Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse.

² Als fossile Energie gilt nicht erneuerbare Energie, die aus organischen Stoffen im Boden gebildet wurde und in der Erdkruste gespeichert ist, insbesondere Erdöl, Erdgas, Kohle sowie Kohlenwasserstoffe.

³ Kernenergie gilt als nicht erneuerbare Energie.

§ 10 5. technische Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

1. Energiebezugsfläche: Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, die innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und für deren Nutzung ein Beheizen und Klimatisieren notwendig ist. Geschossflächen mit einer lichten Raumhöhe unter 1.0 m zählen nicht zur Energiebezugsfläche;
2. Einzelanforderungen: Anforderungen an einzelne Teile der thermischen Gebäudehülle;
3. g-Wert: Bezeichnung für die Gesamtdurchlässigkeit bei Fenstern mittels Angabe des prozentualen Anteils des Sonnenlichts, das durch die Verglasung dringt;
4. Heizwärmebedarf: die Wärme, die dem beheizten Raum während eines Jahres zugefügt werden muss, um den Sollwert der Raumtemperatur einzuhalten, bezogen auf die Energiebezugsfläche, ohne Einrechnung der Energie für die Wasseraufbereitung;
5. Systemanforderungen: Anforderungen an das Gebäude als Ganzes;
6. Wärmedurchgangskoeffizient: Verhältnis der Dichte des Wärmestroms, der im stationären Zustand durch das Bauelement fliesst, zur Differenz der angrenzenden Umgebungstemperatur. Der Wärmedurchgangskoeffizient kann flächen-, längen- oder punktbezogen sein (U , χ , Ψ);

7. λ -Wert: Wärmeleitfähigkeit eines Stoffes.

§ 11 Verzicht auf Energienachweis

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kann bei Erfüllung des MINERGIE-Standards auf die Einholung eines Energienachweises verzichtet werden. Die Einreichung des provisorischen Zertifikats über die Erfüllung des MINERGIE-Standards genügt.

B. Energierelevante Massnahmen

§ 12 Wärmeschutz **1. winterlicher Wärmeschutz**

¹ Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden richten sich nach den Grenzwerten der Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009. Vorbehalten bleiben § 14 und 15.

² Das Nachweisverfahren für die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden richtet sich nach der Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009.

³ Die Einzelanforderungen an die Wärmedämmung der einzelnen Teile der Gebäudehülle bestimmen sich für Neubauten sowie für neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen gemäss Ziff. 1 des Anhangs 2, für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile nach Ziff. 2 des Anhangs 2. Die Systemanforderung in Form eines spezifischen Heizwärmebedarfs richtet sich nach Ziff. 3 des Anhangs 2.

⁴ Beim Systemnachweis sind die Daten der Klimastation Luzern zu verwenden.

§ 13 2. sommerlicher Wärmeschutz

¹ Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei denen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

² Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

§ 14 3. Kühlräume

¹ Bei Kühlräumen, die auf weniger als 8°C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmeeinfluss durch die umschliessenden Bauteile je Temperaturzone 5 W/m² nicht überschreiten.

² Für die Berechnung ist einerseits von der Auslegungstemperatur des Kühlraums und andererseits von den folgenden Umgebungstemperaturen auszugehen:

1. in beheizten Räumen: Auslegungstemperatur für die Beheizung;
2. gegen das Aussenklima: 20°C;
3. gegen das Erdreich oder unbeheizte Räume: 10°C.

³ Für Kühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen sind die Anforderungen erfüllt, wenn die umschliessenden Bauteile einen mittleren U-Wert von nicht mehr als 0.15 W/m²K aufweisen.

§ 15 4. Gewächshäuser, beheizte Traglufthallen

¹ Für gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen vorgegebene Wachstumsbedingungen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen aufrecht erhalten werden müssen, gelten die Anforderungen gemäss der Empfehlung "Beheizte Gewächshäuser", Ausgabe 2003, der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK).

² Für beheizte Traglufthallen gelten die Anforderungen gemäss der Empfehlung "Beheizte Traglufthallen", Ausgabe 2007, der EnFK.

§ 16 5. Erleichterungen, Befreiung

¹ Erleichterungen von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss § 12 können gewährt werden bei:

1. Gebäuden, die auf weniger als 10°C aktiv beheizt werden. Ausgenommen sind Kühlräume;
2. Kühlräumen, die nicht unter 8°C aktiv gekühlt werden;
3. Gebäuden, die gemäss Baubewilligung für eine Dauer von höchstens 3 Jahren erstellt werden.

² Umnutzungen werden von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss § 12 befreit, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht.

³ Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss § 13 werden befreit:

1. Gebäude, die gemäss Baubewilligung für eine Dauer von höchstens 3 Jahren erstellt werden;
2. Umnutzungen, wenn damit keine Räume neu unter § 13 fallen;
3. Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird.

§ 17 Haustechnische Anlagen

1. Wärmeerzeugung

¹ Bei Neubauten haben mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110°C die Kondensationswärme auszunützen.

² Beim Ersatz des Wärmeerzeugers gilt die Anforderung gemäss Absatz 1, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 18 2. ortsfeste Widerstandsheizung

¹ Die Neuinstallation einer elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung ist nicht zulässig. Eine Heizung gilt als Zusatzheizung, wenn die Hauptheizung bei der Norm-Aussentemperatur gemäss Norm SIA 384.201 den Leistungsbedarf nicht decken kann.

² Bei Wärmepumpen dürfen ortsfeste Widerstandsheizungen als Notheizungen eingesetzt werden, wenn die Aussentemperatur unter der Norm-Aussentemperatur liegt.

³ Bei handbeschickten Holzheizungen sind Notheizungen bis zu einer Leistung von 50 Prozent des Leistungsbedarfs zulässig.

§ 19 3. Wassererwärmer, Warmwasserspeicher

¹ Neue und als Ersatz eingesetzte Wassererwärmer, Warmwasserspeicher oder Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich der allseitigen Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 3 nicht unterschreiten.

² Neue und als Ersatz eingesetzte Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von höchstens 60°C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.

³ Als Neueinbau ist die Installation einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers in Wohnbauten nur zulässig, wenn:

1. das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird; oder
2. das Brauchwarmwasser primär mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

§ 20 4. Wärmeverteilung und –abgabe

¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder als Ersatz eingesetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der Norm-Aussentemperatur höchstens 50°C, bei Fussbodenheizungen höchstens 35°C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und vergleichbare Gebäude, sofern diese zwingend eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

² Folgende neue oder als Ersatz eingesetzte Installationen, wie Armaturen und Pumpen, sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 4 gegen Wärmeverluste zu dämmen:

1. Verteilleitungen der Heizung in unbeheizten Räumen und im Freien;
2. Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen und im Freien, ausgenommen Stichleitungen ohne Begleitheizungen zu einzelnen Zapfstellen;
3. Warmwasserleitungen von Zirkulationssystemen oder Warmwasserleitungen mit Begleitheizungen in beheizten Räumen;
4. Warmwasserleitungen vom Speicher bis und mit Verteiler.

³ Bei Neubauten des Wärmeerzeugers sind beheizte Räume mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mit trägen Flächenheizungen, mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30°C, beheizt werden.

⁴ In begründeten Fällen, beispielsweise bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, bei maximalen Vorlauftemperaturen von 30°C und bei Armaturen, Pumpen und dergleichen, können die Dämmstärken reduziert werden. Die angegebenen Dämmstärken gelten für Betriebstemperaturen bis 90°C. Bei höheren Betriebstemperaturen sind die Dämmstärken angemessen zu erhöhen.

⁵ Bei erdverlegten Leitungen dürfen die U_R -Werte gemäss Anhang 5 nicht überschritten werden.

⁶Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen den Anforderungen gemäss Absatz 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse erlauben.

§ 21 5. Lüftungstechnische Anlagen

¹Neue und als Ersatz eingesetzte Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, die einen Temperatur-Änderungsgrad nach dem Stand der Technik enthält.

²Neue und als Ersatz eingesetzte einfache Abluftanlagen beheizter Räume sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder mit einer Nutzung der Abluftwärme auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1'000 m³/h und die Betriebsdauer mehr als 500 h/a beträgt. Mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude gelten als eine Anlage.

³Die Luftgeschwindigkeit hat in Apparaten, bezogen auf die Nettofläche, höchstens 2 m/s zu betragen. Zudem darf sie im massgebenden Strang der Kanäle folgende Werte nicht überschreiten:

bis	1'000 m ³ /h	3 m/s
bis	2'000 m ³ /h	4 m/s
bis	4'000 m ³ /h	5 m/s
bis	10'000 m ³ /h	6 m/s
über	10'000 m ³ /h	7 m/s

⁴Grössere Luftgeschwindigkeiten sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass:

1. kein erhöhter Energieverbrauch auftritt;
2. mit weniger als 1'000 Jahresbetriebsstunden zu rechnen ist; oder
3. sie wegen einzelner räumlicher Hindernisse nicht vermeidbar sind.

⁵Bei neuen oder als Ersatz eingesetzten Lüftungstechnischen Anlagen für Räume oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen oder Betriebszeiten sind Einrichtungen zu installieren, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.

§ 22 6. Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen

¹Neue und als Ersatz eingesetzte Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlage sind je nach Temperaturdifferenz im Auslegungsfall und λ -Wert des Dämmmaterials gemäss Anhang 6 gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) zu schützen.

²In begründeten Fällen, beispielsweise bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, bei wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle oder bei Platzproblemen bei Ersatz oder Erneuerungen, können die Dämmstärken reduziert werden.

³Leitungen gelten als wenig benutzt, wenn sie eine Betriebszeit von 500 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.

§ 23 7. Kühlung, Be- und Entfeuchtung

¹Die Installation neuer Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen für Kühlung, Be- und Entfeuchtung sind zulässig, wenn der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusiver Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung höchstens 7 W/m^2 in Neubauten und höchstens 12 W/m^2 in bestehenden Bauten beträgt.

²Bei Anlagen für die Komfortlüftung, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen nach dem Stand der Technik auszulegen und zu betreiben.

³Bei Anlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen, müssen die Auslegung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtungsanlage nach dem Stand der Technik erfolgen.

§ 24 Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien **1. Nachweis**

Der Nachweis gemäss Art. 19 kEnG² kann mittels individueller Berechnung oder mittels fachgerechter Ausführung von Standardlösungen gemäss Anhang 7 erbracht werden.

§ 25 2. Ausnahmen

Erweiterungen bestehender Bauten sind von den Anforderungen gemäss Art. 19 kEnG² befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche:

1. weniger als 50 m^2 beträgt; oder
2. höchstens 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als $1'000 \text{ m}^2$ beträgt.

§ 26 3. Berechnungsregeln

¹Der zulässige Wärmebedarf ergibt sich aus dem Grenzwert für den winterlichen Wärmeschutz gemäss § 12, und dem Wärmebedarf für

Warmwasser entsprechend der Standardnutzung gemäss der Norm SIA 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“, Ausgabe 2009.

² Elektrizität wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

³ Bei Gebäuden mit mechanischen Lüftungsanlagen kann zur Berechnung des Heizwärmebedarfs der effektive Energiebedarf für Lüftung, inklusive Energiebedarf für Luftförderung, eingesetzt werden. Die Zuführung der hygienisch notwendigen Aussenluft ist dabei zu gewährleisten.

§ 27 Verbrauchersabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

1. Ausrüstungspflicht

¹ Bei Flächenheizungen von neuen Bauten und Gebäudegruppen, die gemäss Art. 20 Abs. 1 Ziff. 1 kEnG² der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungspflicht unterstehen, ist für den beheizten Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von höchstens $0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten.

² Geräte zur Erfassung des Heiz- und Warmwasserverbrauchs müssen von der Prüfstelle des Bundes zugelassen sein. Sie sind nach den Richtlinien der Fachorganisationen einzubauen, in Betrieb zu nehmen und zu unterhalten.

§ 28 2. Abrechnung

¹ Die Kosten für den Wärmeverbrauch für Heizenergie und Warmwasser sind in Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht gemäss Art. 20 kEnG² besteht, zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.

² Die Abrechnung erfolgt nach den Grundsätzen des Abrechnungsmodells des Bundesamtes für Energie. Die Abrechnung muss für den einzelnen Verbraucher verständlich dargestellt werden.

§ 29 3. Ausnahmen

Eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung ist nicht erforderlich für Gebäude und Gebäudegruppen:

1. deren installierte Wärmeerzeugungsleistungen, inklusive Warmwasser, weniger als 20 W/m^2 Energiebezugsfläche beträgt;
2. die den MINERGIE-Standard einhalten.

§ 30 Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf

¹Für den Nachweis gemäss Art. 22 kEnG² ist die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf gemäss SIA 380/4 „Elektrische Energie im Hochbau“, Ausgabe 2006, für Beleuchtung E'_{Li} und entweder Lüftung E'_V oder Lüftung/Klimatisierung E'_{VCH} nachzuweisen.

²Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für den jährlichen Elektrizitätsbedarf Beleuchtung ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, dass der Zielwert der spezifischen Leistung für die Beleuchtung p_{Li} eingehalten wird.

³Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für den jährlichen Elektrizitätsbedarf Lüftung ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, dass der Grenzwert der spezifischen Leistung für die Lüftung p_V eingehalten wird oder wenn die mechanisch belüftete Nettofläche weniger als 500 m² beträgt.

⁴Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für den jährlichen Elektrizitätsbedarf der Lüftung/Klimatisierung ist nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, dass der elektrische Leistungsbedarf für Lüftung/Klimatisierung für eine neue Anlage 7 W/m² oder für eine bestehende und sanierte Anlage 12 W/m² oder weniger beträgt.

C. Grossverbraucher

§ 31 Zumutbare Massnahmen

Die aufgrund einer Verbraucheranalyse notwendigen Massnahmen gemäss Art. 23 Abs. 1 kEnG² sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

§ 32 Zielvereinbarungen, Gruppen

¹Grossverbraucher, die Zielvereinbarungen gemäss Art. 23 kEnG² abschliessen, können sich zu Gruppen zusammenschliessen.

²Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

D. Verfahren

§ 33 Einreichung des Energienachweises

¹ Der Energienachweis ist mit den durch die Energiefachstelle zur Verfügung gestellten Formularen einzureichen.

² Er ist sowohl vom Bauherrn als auch vom Projektverantwortlichen zu unterzeichnen.

§ 34 Erleichterungen, Befreiungen, Ausnahmegewilligung

Im Gesuch um Erleichterung, beziehungsweise Befreiung von energierechtlichen Anforderungen oder um Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 12 kEnG² ist der Grund dafür nachzuweisen und wenn möglich eine angemessene Ersatzmassnahme vorzuschlagen.

E. Erhöhter Qualitätsstandard

§ 35 MINERGIE-Standard

Der MINERGIE-Standard gilt als erhöhter und zertifizierter Qualitätsstandard im Sinne von Art. 184 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (BauG)⁴.

III. FÖRDERBEITRÄGE

§ 36 Grundsatz

¹ Die Förderbedingungen, die Bemessung der Förderbeiträge sowie die Anforderungen an die entsprechenden Gesuche stützen sich auf das harmonisierte Fördermodell der Kantone.

² Anlagen in Gebäuden des Kantons und der Gemeinden sowie in Gebäuden die mehrheitlich durch die öffentliche Hand finanziert sind, erhalten keine Förderbeiträge.

§ 37 Gesuche

Gesuche sind vor Baubeginn zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Energiefachstelle einzureichen. Auf Gesuche, welche erst später eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

§ 38 Auszahlung

Zugesicherte Beiträge werden ausbezahlt, wenn:

1. die Arbeiten abgeschlossen sind;
2. die Abrechnungsunterlagen vollständig vorliegen;
3. die Anlage abgenommen ist; und
4. die mit der Beitragszusicherung verbundenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind, soweit dies bereits möglich ist.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Regierungsratsbeschluss vom 14. Dezember 2004 über die Verbindlicherklärung von Normen in der Energietechnik⁵ wird aufgehoben.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Stans, 20. April 2010

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Beat Fuchs

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2010

² NG 641.1

³ SR 730.0

⁴ NG 611.1

⁵ A 2004, 2153